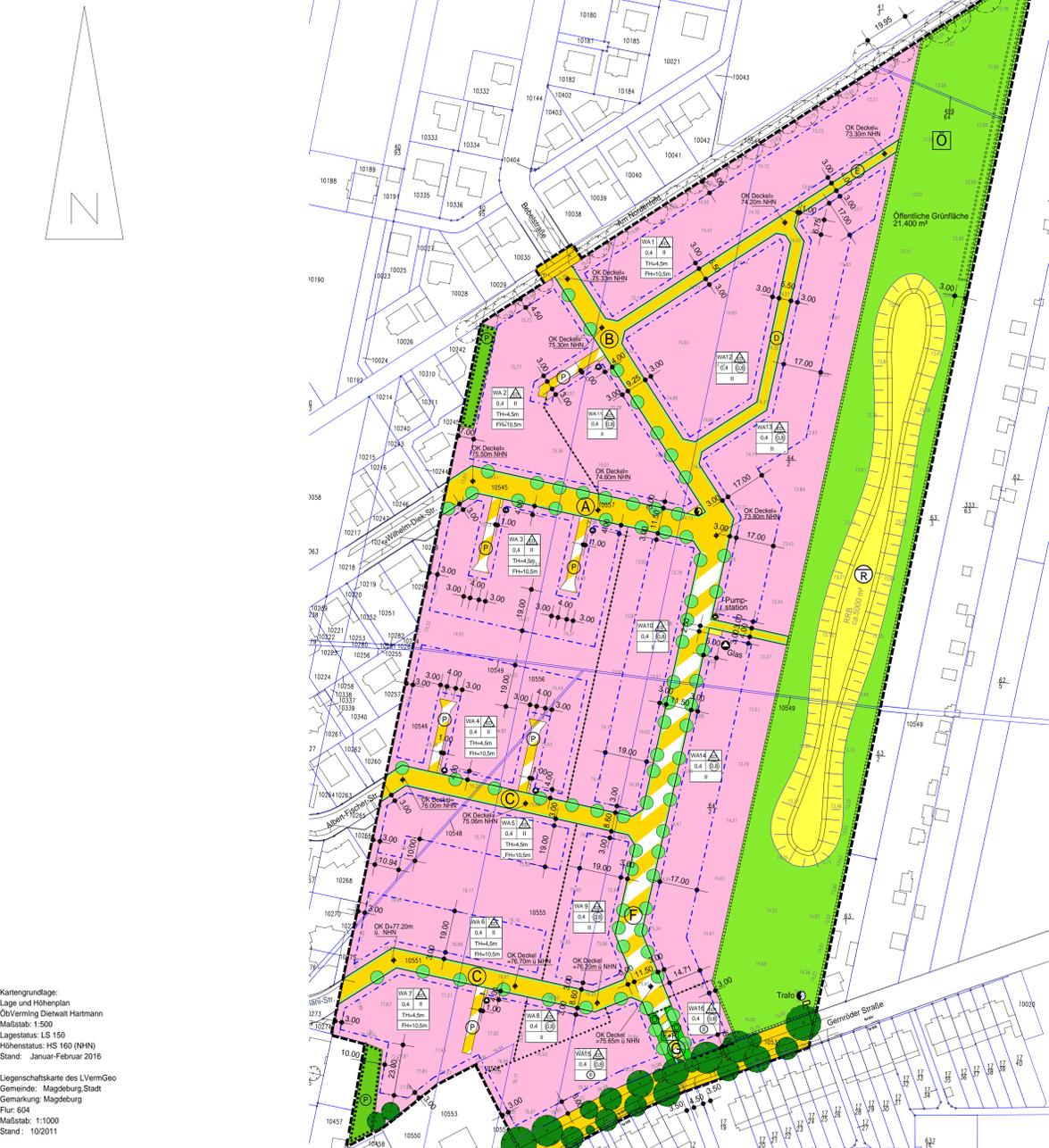


Teil A - Planzeichnung



Kartengrundlage:
Lage und Höhenplan
ÖVerming Dietwalt Hartmann
Maßstab: 1:500
Lagestatus: LS 150
Höhenstatus: HS 160 (NHN)
Stand: Januar-Februar 2016
Liegenschaftskarte des LVermGeo
Gemeinde: Magdeburg, Stadt
Gemarkung: Magdeburg
Flur: 604
Maßstab: 1:1000
Stand: 10/2011
[ALK 11/12014] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A1611-1015/09

Planzeichenklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

WA 1-10 Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,4 II = Grundflächenzahl
TH=4,5m = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH=10,5m = maximale Traufhöhe = 4,5 m
FH=10,5m = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 (0,8) II = Grundflächenzahl
0,8 = Geschöflichenzahl als Höchstmaß
II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 (0,8) II = Grundflächenzahl
0,8 = Geschöflichenzahl als Höchstmaß
II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Bauengrenz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

☒ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
— Straßenverkehrsflächen
— Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Anliegerasse/privat
Zweckbestimmung: Verkehrsbereinigter Bereich
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

⊙ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V. mit § 21 BNatSchG)

Ⓟ Private Grünflächen
Ⓞ Öffentliche Grünflächen

● Anpflanzen von Bäumen
● Erhalt von Bäumen
● Bäume im Bestand (Allee) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

— Anpflanzung von Sträuchern
— Erhaltung von Sträuchern und Bäumen

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

— Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

○ Zweckbestimmung: Abwasser
⚡ Zweckbestimmung: Elektrizität
Ⓡ Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
Ⓢ Zweckbestimmung: Abfall

7. Sonstige Planzeichen

⬜ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

⋯ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Planteil B - Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 1 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Im allgemeinen Wohngebiet ist die gemäß § 19 Abs. 4 der BauNVO zulässige Erschließung der GRZ ausgeschlossen.

§ 3 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Mindestgrößen für freistehende Einfamilienhäuser 600 m² für Doppelhaushälften 350 m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

§ 4 Garagen und Carports sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO nur innerhalb der Bauengrenzen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Bauengrenzen zulässig, müssen aber einen Mindestabstand von 3 m zu öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen aufweisen.

§ 5 In den Baugebieten WA 1-7 wird die maximale Traufhöhe mit 4,5 m festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen sind die mittlere Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie, der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen (§ 18 (1) BauNVO). Hierfür ist die Grundlage die genehmigte Erschließungsplanung.

§ 6 In den Baugebieten WA 1-7 wird die maximale Firsthöhe mit 10,5 m festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen sind die mittlere Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie, der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen (§ 18 (1) BauNVO). Hierfür ist die Grundlage die genehmigte Erschließungsplanung.

§ 7 Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens 0,15 m und darf maximal 0,6 m über Höhe Straßeniveau betragen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB). Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen sind die mittlere Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie, der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen (§ 18 (1) BauNVO). Hierfür ist die Grundlage die genehmigte Erschließungsplanung.

Festsetzungen zur Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V. mit § 18 BNatSchG

§ 8 Im allgemeinen Wohngebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zu einem überwiegenden Flächenanteil zu bepflanzten und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung soll möglichst auf zusammenhängenden Flächen erfolgen.

§ 9 Je angefangene 200 m² neuerseigelter Grundstücksfläche des Wohngebietes ist von den zukünftigen Parzellenbesitzern mind. ein Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Qualität ist entsprechend der Nummer 13 des Umweltberichtes auszuwählen (Stammumfang von mind. 12-14 cm gemessen in 1,0 m Höhe über Erdboden)

§ 10 Anlegen einer Grünfläche am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine naturnahe Bepflanzung mit offenen Wiesenflächen und unregelmäßigen Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Die Grünfläche wird als komplexe Maßnahme bestehend aus einer Muldenanlage, mit einer naturnahen Bepflanzung, Grünflächen mit Bäumen, Sträuchern und Viehgräben angelegt. Die Muldenanlage wird nicht eingezäunt. Die Grünfläche dient neben dem Naturschutz auch als Ausgleichsmaßnahme für die durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft, als Erholungsbereich für die Anwohner und als Regenwasseranfangs- und Verdunstungsanlage für das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Regenwasser im Klimatebiet.

- Es ist entlang der Ostseite der öffentlichen Grünfläche, zwischen der Muldenanlage im Norden und der Straße "Am Nordenfeld" und der Muldenanlage im Süden zur Germöder Straße, in Richtung der Kleingärten ein mindestens 3 m breite freewachsende Feldhecke aus standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Es sind auf 100 m Heckenlänge mind. 50 Sträucher und 5 Bäume zu pflanzen. (Qualität entsprechend Nummer 13 des Umweltberichtes)

- Zur Erschließung der Fläche ist der Hauptweg mit Bäumen zu befestigen und die Nebenwege mit einer wassergebundenen Deckschicht.

- Auf der öffentlichen Grünfläche sind 500 m² Grünfläche 1 Baum und 25 Sträucher zu pflanzen. Zusätzlich sind auf der öffentlichen Grünfläche 22 Bäume aus dem Bebauungsgebiet 352-2 "Schwanstraße" als Hochstämme (standortgerechte Laubbäume) mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen.

- Auf der Fläche zur Regenwasserbeseitigung (Fläche mit Rasen begrünte Mulde) sind je 500 m² 2 Bäume und 20 Sträucher (überwiegend Solitärsträucher oder Strauchgruppen) zu pflanzen. Es sind nur Gehölze zu pflanzen, die einen wechselnden Grundwasserstand und zeitweises Überstauen vertragen (z.B. Weiden und Erlen). Qualität entsprechend Nummer 13 des Umweltberichtes.

§ 11 Die vorhandene Ackerfläche darf nur außerhalb der Bruttogröße der Felder (September - Mitte März) in ein Baugrundstück umgewandelt werden. Dabei sind die Zerstörung einer Feldpflanzungsreihe zu vermeiden (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

§ 12 Die Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm dicken durchwärtigen Substrataufbau extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB i. V. mit § 21 BNatSchG

Erhaltungsbau:

§ 13 Die vorhandenen Straßenbäume an der Straße "Am Nordenfeld" und an der Germöder Straße sind zu erhalten. Während der Bauphase sind die Bäume durch Zäune oder Absperrungen zu schützen. Bauarbeiten im Kronenbereich bedürfen der Genehmigung des Umweltamtes. Es ist die Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege zu beachten. (RAS LP 4)

§ 14 Die beiden festgesetzten Bäume in der Südwestecke des Geltungsbereichs sind zu erhalten und im Falle ihres Abgangs durch Pflanzungen gleichartiger oder ähnlicher Arten zu ersetzen.

Pflanzgebiet:

§ 15 Im Verkehrsraum der Straße A und F sind in den dafür vorgesehenen Pflanzstreifen auf 100 m Straßenlänge beidseitig der Fahrbahn mindestens zwölf mittelkronige Laubbäume in möglichst gleichmäßigen Abständen zu pflanzen. Die Bäume müssen eine mindestens 15 m² große bepflanzte oder mit Rasen begrünte, unversiegelte Baumscheibe erhalten. Qualität entsprechend Nummer 13 des Umweltberichtes.

§ 16 Entlang der Straßen B und C sind in den dafür vorgesehenen Pflanzstreifen auf 100 m Straßenlänge einseitig der Fahrbahn mindestens sechs mittelkronige Laubbäume in möglichst gleichmäßigen Abständen zu pflanzen. Die Bäume müssen eine mindestens 15 m² große bepflanzte oder mit Rasen begrünte, unversiegelte Baumscheibe erhalten. Qualität entsprechend Nummer 13 des Umweltberichtes.

§ 17 An der Straße G sind zur Verkehrsberuhigung 4 Bäume zu pflanzen. Die Bäume müssen eine mindestens 15 m² große bepflanzte oder mit Rasen begrünte, unversiegelte Baumscheibe erhalten. Qualität entsprechend Nummer 13 des Umweltberichtes.

§ 18 Als Ersatz für den Verlust eines Baumes in der Allee ist folgende Ersatzpflanzung auszuführen: Im Verlauf der Straße "Am Nordenfeld" ist eine Winterlinde (Tilia cordata) StU 20 - 25 cm in eine vorhandene Lücke zu pflanzen.

Sonstige Festsetzungen

§ 19 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 71 BauGB sind Dächer mit einer Firstausrichtung parallel oder in 90° zur jeweiligen Straßenseite auszuführen.

§ 20 Die Grundstückszufahrten, der an den Privatstraßen anliegenden Grundstücke, sind ausschließlich innerhalb der Privatstraßen herzustellen.

§ 21 Die Zufahrten von Grundstücken sind bei gleicher Anzahl der Baugrundstücke an einer Straßenseite möglichst zusammenzuführen.

§ 22 Die Flächen der privaten Anliegerstraßen (P) sind jeweils in gesamter Länge und Breite mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten von Anliegern, Rettungsfahrzeugen, Fahrzeugen der Feuerwehr sowie von Ver- und Entsorgungsträgern zu belasten § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

§ 23 Aufgrund der Verlässungsproblematik ist die Befestigung von Stellplätzen für PKW mit einem wasserdruckstabilen Aufbau herzustellen. Dabei ist ein Versickerungsgrad von mindestens 40% zu gewährleisten. (Rasengittersteine, Rasengitterpflaster, Rasenwabenplatten und Schotterrasen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

§ 24 Der Fuß- und Radweg im Einmündungsbereich der Germöder Straße ist so auszubilden (z.B. durch eine Polleranlage), dass eine Nutzung für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sichergestellt wird.

II Hinweise

Einschbarkeit Rechtsgrundlagen
Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

Grünordnung
Bei der Entwicklung der Baulflächen, der privaten und öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion gemäß BNatSchG der Inhalt des Umweltberichtes zu beachten.

Kampfmittel
Das Bebauungsplangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erforderlicher Maßnahmen sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

Bodenschutzgesetz
Boden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermineralisierung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Weiterhin gilt die DIN 19815 in der aktuellen Fassung sowie das Bodenschutzgesetz (BodSchG), insbesondere § 4. Für den Umgang mit dem Schutzgut Boden einschließlich dem anfallenden Mutterboden sind die Ausführungen im Umweltbericht der Begründung unter Punkt 4.6 zu beachten.

Altlasten
Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten festgestellt werden, ist das Umweltamt entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unbefristet zu informieren (Tel. 540-2373). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen.

Baugrund
Bei der Bauplanung sind die Gründungsbedingungen durch Baugrundgutachten zu ermitteln.

Hoher Grundwasserstand
Es gibt Hinweise auf zeitweilige intensiv verlässete Bereiche (Drängwasser). Das Gebiet ist für eine ausschließliche Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. Der Bereich südlich der Germöder Straße ist in der Arbeitsskizze der unteren Wasserbehörde zu verlässeten Gebieten erfasst. Auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Bodengutachtens vor Baubeginn wird hingewiesen.

Gutachten -Brutvogelkartierung-
Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Plangebiet vom März bis Juli 2016. Die Ergebnisse sind im Gutachten zu finden, und werden durch den städtebaulichen Vertrag realisiert. Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Die Verkehrsfläche (Planstraße B) mit besonderer Zweckbestimmung ist ein verkehrsberuhigter Bereich. Dort werden verkehrsberuhigte Maßnahmen durch bauliche Anlagen (z.B. Bäume im öffentlichen Verkehrsraum) im Rahmen der Erschließungsplanung genau festgelegt

III Nachrichtliche Übernahmen

Archäologie allgemein
Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologische Funde sofort zu informieren und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen. Nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Aufgrund der topographischen Situation im Ebhochuferbereich bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baueinträge im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffe ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden (vgl. § 14 (8) DenkSchG LSA)

Baumrutschsicherung
Die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2009 ist zu beachten.

Niederschlagswasser
Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. §5(2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebserforderliche Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbareren Unterlagen nachzuweisen.

Pflanzarbeiten
Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 zu beachten.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 9 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 354-1D "Frankenfelde Ostseite" Teilbereich D, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den

Siegel

ÖVerming / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 354-1D als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Verfahren
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 354-1D "Frankenfelde Ostseite", Teilbereich D beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10.04.2015 über das Amtsblatt Nr. 11 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 354-1D bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Magdeburg, den

Siegel

Stadplanungsamt

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 354-1D übereinstimmt.

Magdeburg, den

Siegel

Stadplanungsamt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.09.2017 durchgeführt worden.

Auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 24.01.2019 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 26.02.2019 durchgeführt.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Siegel

Stadplanungsamt

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Planentwurf und der Begründung mit Schreiben vom 08.03.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung über den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Planentwurf und der Begründung mit Schreiben vom 18.02.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Die von der Änderung der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den

Siegel

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

DSO180/19 Anlage 2 Stadplanungsamt Magdeburg

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 354-1D
FRANKENFELDE OSTSEITE, TEILBEREICH D
Stand: Juli 2019

Maßstab 1 : 1000

